

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01019 vom 15. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01019 du 15 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01019 del 15 luglio 2008

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind Endentscheide, wenn sie in einem eigenständigen Verfahren ergehen. Selbständig eröffnete Massnahmenentscheide, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens bzw. unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird, Bestand haben, stellen Zwischenentscheide dar.

Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 1. November 2018 (Urk. 2)

– unter Ankündigung, nach weiteren Abklärungen abschliessend über die Leistung zu entscheiden -

die Rentenzahlungen vorläufig eingestellt und damit für die Dauer des

Revisionsverfahrens

vorsorgliche Massnahmen

getroffen, weshalb es sich bei dem angefochtenen Entscheid um eine Zwischenverfügung handelt (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1).

E. 1.2

Nach den Art. 52 Abs. 1 und 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist gegen alle prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen direkt Beschwerde bei der dafür zuständigen kantonalen Gerichtsinstanz einzureichen. Dabei sind selbständig eröffnete Zwischenverfügungen über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]) ohne weitere Einschränkungen anfechtbar.

Andere selbständig eröffnete Zwischenverfügungen wie die hier zu beurteilende Sistierungsverfügung sind unter anderem anfechtbar, wenn sie einen nicht wie dergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit . a). Was den «nicht wiedergutzumachenden Nachteil» im Sinne des Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG betrifft, genügt eine tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwernis. Im Gegensatz dazu muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum praktisch gleichlautenden Artikel 93 Abs. 1 lit . a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) der «nicht wiedergutzumachende Nachteil» grundsätzlich rechtlicher Natur sein, das heisst auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden können. Mit dem Hinweis auf diesen Unterschied tritt das Bundesgericht auf Beschwerden gegen kantonale

Urteile, bei denen eine vorläufige Sistierung von Rentenleistungen im Streit liegt, nicht ein (ausdrücklicher Hinweis in: Urteil des Bundesgerichts 8C_344/2017 vom 30. Mai 2017 mit weiteren Hinweisen).

Im kantonalen Beschwerdeverfahren sind die Anforderungen an den nicht wieder gutzumachenden Nachteil weniger hoch und eine gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns muss gewährleistet sein. Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1

Eine Invalidenrente kann namentlich gestützt auf Art. 17 Abs.

1 ATSG (Anpassung an geänderte tatsächliche Verhältnisse), Art.

53 Abs.

1 ATSG (prozessuale Revision) oder Art.

53 Abs.

2 ATSG (Wiedererwägung) – mit Wirkung ex nunc et pro futuro oder allenfalls ex tunc (Art.

88 bis Abs.

2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) – herabgesetzt oder aufgehoben werden

(vgl. Ulrich Meyer, Die Abänderung formell rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen in der Sozialversicherung, ZBl 1994 S. 337 ff., in: Ausgewählte Schriften, 2013, S. 117 ff.).

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit . b IVV in der seit 1. Januar 2015 in Kraft stehenden Fassung erfolgt rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war. 2.2

Die Verwaltung kann gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 56 VwVG ihre Leistungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen einstweilen einstellen (vgl.

Franz Schläuri , Die Einstellung von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/ Schläuri

[Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen, St. Gallen 1999, S. 191 ff., 216 ff.; Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz . 2329 ff.), wobei sie in gleicher Weise wie bei der Beurteilung der Frage, ob einem Entscheidungssuspensive Wirkung zukommt (vgl. Art. 11 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] in Verbindung mit Art. 55 VwVG), eine Interessenabwägung vorzunehmen und somit zu prüfen hat, ob die Gründe, die für die Wirksamkeit der vorsorglichen Anordnung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegen teilige Lösung angeführt werden können.

Bei der Abwägung der Gründe für und gegen eine einstweilige Sistierung von Rentenleistungen steht dem Interesse der Versicherung, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, das Interesse der versicherten Person gegenüber, während

der Dauer des Verfahrens den Lebensunterhalt ohne entsprechende Versicherungsleistungen bestreiten zu müssen. Für den Fall, dass die Erfolgsaussichten der versicherten Person im Hauptverfahren nicht eindeutig positiv sind, wird das Interesse der Verwaltung beziehungsweise der Versicherung an der Vermeidung administrativer Umtriebe und Verhinderung von Rückforderungsausfällen regelmässig höher gewichtet als dasjenige der versicherten Person, nicht in eine Notlage zu geraten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_110/2008 vom 7. Mai 2008 E. 2.3 und I 426/05 vom 8. August 2005 E. 2.3).

Der Entscheid über vorsorgliche Massnahmen fusst auf einer summarischen Prüfung und stützt sich auf den Sachverhalt, der sich aus den vorhandenen Akten ohne zeitraubende weitere Erhebungen ergibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts I 57/03 vom 3. April 2003 E. 4.1 und U 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 7.2 und E. 8.2). 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete in der angefochtenen Verfügung vom 1. November 2018 (Urk. 2) die Sistierung der bisherigen Invalidenrente per Ende Oktober 2018 im Wesentlichen damit, dass aufgrund des - im Rahmen einer Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung durchgeführten

Abklärungsgesprächs - festgestellten desolaten Allgemeinzustandes und völliger Hilflosigkeit, aber fehlender medizinischer Belege dazu, Spezialabklärungen (Internetrecherche und Observation) durchgeführt worden seien

(S. 2 f.) . Ihr regionaler ärztlicher Dienst

(RAD) habe gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse eine psychische Störung zwar nicht ausschliessen können, aber zu den entsprechenden Zeiten, vor allem der Observation, eine schwerwiegende Einschränkung der Beschwerdeführerin (S. 3). Es bestünden daher Anhaltspunkte, dass in der Vergangenheit eine für den Leistungsanspruch erhebliche Veränderung eingetreten sei. Andernfalls müsse davon ausgegangen werden, dass die Weiterausrichtung mittels falscher Angaben erwirkt worden sei. Es bestehe darum die Möglichkeit einer rückwirkenden Leistungsbeurteilung; demnach sei die Rente per sofort per Ende Oktober 2018 zu sistieren. Nach Vornahme der notwendigen weiteren Abklärungen werde ein abschliessender Leistungsentscheid ergehen (S. 4 f.).

Mit Stellungnahme vom 18. Februar 2019 (Urk. 19) führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, dass es sich bei der Verfügung vom 1. November 2018 um eine vorsorgliche Massnahme und nicht um eine materielle Leistungsverweigerung nach Art. 7b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) handle. 3.2

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vortragen (Urk. 1), vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren könnten nur erlassen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien und eine Interessenabwägung vorgenommen worden sei. Nach Art. 7b IVG könnten die Leistungen nach Art. 31 Abs. 4 ATSG gekürzt werden, wenn die versicherte Person ihren Pflichten nach Art. 7 ATSG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen sei (S. 6 Ziff. 2). Laut «Art. 7 Abs. b Abs. 3» IVG seien bei der Entscheidung über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen alle Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Die Sistierung der Rente sei in casu von Anfang an gesetzeswidrig gewesen (S. 6 Ziff. 3). Als weitere Voraussetzung für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen sei Dringlichkeit gefordert, was vorliegend nicht der Fall sei (S. 7 f. Ziff. 4 und 5). Zudem habe von Anfang an kein hinreichender

Anfangsverdacht für die Observation bestanden, für welche es sowieso an einer gesetzlichen Grundlage fehle (S. 8 Ziff. 6). Darüber hinaus sei die Observation von einer unqualifizierten Person durchgeführt worden (S. 8 f. Ziff. 7). Ferner sei es unverhältnismässig, dass die Rente nach über zehn Jahren ohne Vorbescheid verfahren sistiert werde, was zudem eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle (S. 9 f. Ziff. 8 und 10). Weiter sei es fahrlässig und unverhältnismässig gewesen, dass ihr der Verdacht in Abwesenheit ihres Beistandes eröffnet worden sei (S. 9 f. Ziff. 9). 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Rentenleistungen zu Recht per Ende Oktober 2018 sistiert hat. Dem Entscheid über die vorsorglich getroffene Rentensistierung ist dabei angesichts der dabei gebotenen summarischen Prüfung der Sachverhalte zugrunde zu legen, der sich aus den vorhandenen Akten und ohne zeitraubende weitere Erhebungen ergibt. 4. 4.1

Die rentenzusprechende Verfügung vom 15.

Juli 2008 (Urk.

16/68) stützte sich – gemäss den damaligen Feststellungsblättern (Urk. 16/22, Urk. 16/31, Urk. 16/50, Urk. 16/52, Urk. 16/62) – in medizinischer Hinsicht in erster Linie auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 8. Dezember 2006 (Urk. 16/18) sowie auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 8. Juni 2007 (Urk. 16/20) ab, in welchem eine Einschränkung von insgesamt 63,5 % im Haushaltsbereich festgehalten wurde.

Dr. Z.____

führte in seinem Gutachten aus, die Lebensgeschichte, die Informationen aus den Akten, die aktuelle Situation und der klinische Befund ergäben das Gesamtbild einer aktuell schwer beeinträchtigten Beschwerdeführerin. In Anbetracht dessen, dass die Alkoholkrankheit aktuell die Situation als vordergründige Problematik beherrsche, sei die Hauptdiagnose eines Alkoholabhängigkeitsyndroms mit ständigem Substanzgebrauch bei einer auffälligen Primärpersönlichkeit mit abhängigen, selbstunsicheren und emotional instabilen Zügen (ICD-10 F10.26) zu stellen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Differenzialdiagnose der affektiven Störung nicht klargeworden sei, sei aufgrund des aktuellen Zustandes die Nebendiagnose einer rezidivierenden depressiven Episode schweren Grades mit somatischen Symptomen (ICD-10 F33.3) zu stellen. Gemäss ICD-10 solle diese Kategorie namentlich auch dann gewählt werden, wenn nach depressiven Episoden submanisch anmutende Phasen aufträten, die möglicherweise auch durch die medikamentöse Behandlung ausgelöst sein könnten. Ausser Zweifel stehe aktuell die krankheitsbedingte 100%ige Arbeitsunfähigkeit für Hilfsarbeiten jedwelter

Art. Eine wechselnde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei auch für den Haushalt gegeben. Diese sei mit durchschnittlich 60 % zu beziffern (Urk. 16/18 S. 7).

Auf dieser Grundlage schloss die Beschwerdegegnerin auf einen Invaliditätsgrad von 93 % bei einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 100 % (Anteil: 80 %) und einer Einschränkung im Haushaltsbereich von 64 % (Anteil: 20 %) und sprach der Beschwerdeführerin eine ganze Invalidenrente ab

E. 6

f.) beurteilen . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren («Vorgesehene Verfügung» vom 4. Oktober 2018 [Urk. 16/177] , Schreiben vom 8. Oktober 2018 [Urk. 16/ 198]) verfügte die IV-Stelle am 1. November 201

E. 8

(Urk. 9) zur Stellungnahme zu gestellt wurde. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 (Urk. 10) reichte die Beschwerdeführerin ein von ihr am

E. 12

. Dezember 2018 (Urk. 11) unterzeichnetes Formular zur Ab klärung der prozessualen Bedürftigkeit sowie diverse diesbezügliche Unterlagen (Urk. 12) ein. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 22. Januar (Urk. 15) die Abweisung der Beschwerde . Am 16. Januar 2019 (Urk. 13) korrigierte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde in Ziff. III.

3 und reichte einen Bericht der Y.____ nach (Urk. 14). Mit Stellung n ahme vom 18. Februar 2019 (Urk. 19) hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Abweisungsantrag fest, was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. Februar 2019 (Urk. 20) – neben der Beschwerdeantwort – zur Kenntnis zugestellt wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.